

Innovation Hub Bergisches RheinLand e.V.

Satzung & Mitgliederverzeichnis

Stand: 27.03.2025

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Innovation Hub Bergisches RheinLand e.V.“

Abkürzung InnoHub e.V.

Der Sitz des Vereins ist in Gummersbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen: VR 20189 (Amtsgericht Köln).

§ 2 ZWECK & ZIELE

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Innovationsfähigkeit der Region zu erhöhen und dadurch die nachhaltige Sicherung des Wirtschaftsstandortes Bergisches RheinLand weiter zu steigern. Hierfür bildet der Innovation Hub Bergisches RheinLand e.V. den zentralen Knotenpunkt des Netzwerkes zwischen den Unternehmen und Organisationen der Region, den wissenschaftlichen Einrichtungen für Forschung und Lehre, den Interessenvertretungen der Kreise Oberberg, Rhein-Berg und Rhein-Sieg sowie der Politik (Im Folgenden als Bergisches RheinLand bezeichnet). Ziel dieses Knotens ist es ein starkes Netzwerk für die Herausforderungen der Transformation hin zu einer zukunftsfähigen Region zu schmieden.

Der Verein „Innovation Hub Bergisches RheinLand e.V.“ ist der Zusammenschluss von zahlreichen Unternehmen und Organisationen aus den Kreisen Oberberg, Rhein-Berg und Rhein-Sieg und angrenzenden Gebieten. Durch die Nähe des Vereins zum Campus Gummersbach der TH Köln, wird eine sehr enge Kopplung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft u.a. aus den Bereichen des Maschinen- und Anlagenbaus, der Produktionstechnik und der IT-Branche erreicht. Im Zusammenspiel mit den Unternehmen werden konkrete Digitalisierungsprojekte und -konzepte anwendungsorientiert und nachhaltig in unterschiedlichen Konstellationen mit flexibler Zusammensetzung umgesetzt. Durch die zahlreichen Fähigkeiten der einzelnen Akteure wird sichergestellt, dass die Projekte mit den notwendigen Kompetenzen in optimaler Zusammensetzung ausgestattet und die relevanten

Themen zielgerichtet und effizient realisiert werden können. Diese Verknüpfung unterstützt die Erarbeitung interdisziplinärer und übergreifender Lösungen. Für Unternehmen, Organisationen und die Hochschule bietet sich damit die hervorragende Möglichkeit, Innovationen zu schaffen und gesellschaftlich relevante Herausforderungen zu meistern. Das Einwerben von Fördermitteln gehört mit zu den Kernaufgaben des Vereins.

- (2) Der Innovation Hub Bergisches RheinLand e.V. verfolgt keine wirtschaftlichen Gewinnziele, Überschüsse werden für Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks verausgabt. Eine politische Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedschaften:

- Ordentliche Mitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft und Fellowship,
- Fördermitglieder.

- (1) Als ordentliche Mitglieder können auf Antrag Unternehmen aller Art, Vereine, selbstständige Institutionen, öffentliche Organisationen und Behörden aufgenommen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Jedes Mitglied kann bis zu drei natürliche Personen als Vertreter der jeweiligen Organisation benennen. Ein etwaiger Wechsel in der Zusammensetzung ist der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich anzuzeigen und wird sofort mit Eingang der Anzeige wirksam.
- (2) Die Mitgliedschaft und damit assoziierte Stufen sind in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten. Die Mitgliederversammlung kann die Beitragsordnung erlassen und kann sie durch einen Mehrheitsbeschluss anpassen.
Neue Mitgliedsunternehmen werden im Aufnahmeantrag gebeten, für ihr Unternehmen selbst die passende Mitgliedsstufe, entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung der Beitragsordnung, auszuwählen. Der Vorstand genehmigt den Antrag. Auch bisherige Mitglieder können ihre Stufe entsprechend der Staffelung überprüfen. Eine Auf- und Abstufung muss vom Vorstand genehmigt werden.
- (3) Als Ehrenmitglieder und „Innovation Hub Fellows“ können natürliche Personen und Unternehmen aller Art, Vereine, selbstständige Institutionen, öffentliche Organisationen und Behörden aufgenommen werden, die sich aufgrund Ihrer Verdienste zur Förderung des Vereinszweck besonders hervorgetan haben. Ehrenmitglieder und Fellows werden vom

Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder und Fellows sind stimmberechtigt und die Dauer der Mitgliedschaft ist unbefristet.

- (4) Als Fördermitglieder können auf Antrag Unternehmen aller Art, Vereine, selbstständige Institutionen, öffentliche Organisationen und Behörden aufgenommen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die von Rechten- und Pflichten des Vereins befreit sind. Die Dauer der Mitgliedschaft entspricht der Dauer der Förderung. Fördermitglieder sind **nicht** stimmberechtigt.
- (5) Ehrenmitglieder und Fellows (natürliche Personen) und ordentliche Mitglieder (juristische Personen) haben jeweils das gleiche Stimmrecht, also jeweils eine Stimme. Die Stimmabgabe für das ordentliche Mitglied kann durch jede der benannten Personen ohne Vollmacht vorgenommen werden. Vertreter der benannten Personen benötigen eine schriftliche Vollmacht der Mitgliedsorganisation. Voraussetzung für eine Vertretung ist, dass die Vertreter den ordentlichen Mitgliedern zugehörig sind, Ehrenmitglieder oder Fellows des Vereins sind.

§ 4 ERWERB DER ORDENTLICHEN MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können auf Antrag Unternehmen aller Art, Vereine, selbstständige Institutionen, öffentliche Organisationen und Behörden werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle, per E-Mail oder online über die Vereinswebseite zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Vorstand über die Aufnahme entschieden hat, wenn diese Entscheidung vor dem 15. eines Monats getroffen wurde, ansonsten zu dem 1. des Folgemonats. Alternativ zu einem späteren Termin auf Wunsch des neuen Mitglieds.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod (bei natürlichen Personen, z.B. Ehrenmitgliedern) bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen),
 - b. mit Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung über den Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c. durch Kündigung
 - d. durch Ausschluss.

- (2) Die Kündigung ist jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn sie vor dem 30.09. der Geschäftsstelle gegenüber schriftlich erklärt wird. Neue Mitgliedschaften werden für drei Jahre geschlossen. Eine vorherige Kündigung ist ausgeschlossen, um die Finanzierung über unterschiedliche Förderprogramme hinweg nicht zu gefährden. Im begründeten Ausnahmefall kann der Vorstand Sonderregelungen vereinbaren.
- (3) Der Ausschluss ist nur in folgenden Fällen zulässig:
 - a. bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen,
 - b. bei sechsmonatigem Verzug mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen

Der Vorstand entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit über den Ausschluss. Vor seiner Entscheidung hat das Mitglied Gelegenheit, sich zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf schriftlich zu äußern. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung wird eingelegt durch Einreichung eines entsprechenden Schreibens bei dem bzw. der Vorsitzenden des Vorstandes. Dieses Schreiben muss auch die Berufungsgründe enthalten, die das Mitglied zur Rechtfertigung der Berufung anzuführen hat.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sowie die Fördermitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Beiträge, regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Soweit dies nicht anderweitig durch Vorstandsbeschluss geregelt wird, ist der Beitrag für ein Kalenderjahr jeweils zum 15.01. des Jahres fällig und zahlbar. Im Falle des Beginns der Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres ist der monatlich anteilige Beitrag innerhalb eines Monats nach Entscheidung über die Aufnahme fällig und zahlbar.
- (4) In besonderen Fällen kann der Vorstand des Vereins auf Antrag einen Beitrag stunden, reduzieren oder erlassen. Eine völlige Befreiung von Beitragspflichten kann durch den Vorstand für einen Zeitraum von maximal drei Jahren ausgesprochen werden.
- (5) Die Technische Hochschule Köln ist als Gründungsmitglied und aufgrund ihrer finanziellen und inhaltlichen Zusagen für die Entwicklung des Innovation Hub Bergisches Rheinland von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 EHRENMITGLIEDSCHAFT UND FELLOWSHIP

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft oder ein Fellowship kann vom Vorstand Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende Leistungen um die Förderung der Vereinszwecke ausgezeichnet haben.
- (2) Mit Ausnahme der Beitragspflicht haben die Ehrenmitglieder und Fellows die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 8 RECHNUNGSJAHR

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 BUDGET- UND RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Der Vorstand stellt jährlich bis zum 30.11. ein Budget für das kommende Rechnungsjahr auf.
- (2) Über das abgelaufene Rechnungsjahr hat der Vorstand eine Jahresrechnung aufzustellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung gestellten Prüfern zu prüfen.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- 1) Der Vorstand,
- 2) Die Geschäftsführung,
- 3) Der Beirat,
- 4) Die Mitgliederversammlung.

(1) Vorstand

- a. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, einem Stellvertreter/in und bis zu drei Beisitzern. Für die Zusammensetzung des Vorstands sind drei aus dem Kreis der Mitglieder mit Beiratssitz und zwei aus dem Kreis der Mitglieder ohne Beiratssitz zu wählen. Sollten sich nicht genügend Kandidat/innen aus dem Kreis der Beiratsmitglieder oder Mitglieder ohne Beiratssitz zur Wahl stellen, werden die fehlenden Kandidaten aus der jeweils anderen Mitgliedergruppe aufgefüllt.

- b. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins. Er beschließt alle Maßnahmen, die er für erforderlich hält, um den Zweck des Vereins zu verwirklichen. Darüber hinaus führt er zusammen mit dem/den bestellten Geschäftsführer/n die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- c. Der Vorstand kann finanzielle Entscheidungen für Investitionen, Einstellung von Personal sowie für den laufenden Betrieb bis zu einer Höhe von bis zu 200.000 EUR je Einzelposition allein treffen. Er handelt wirtschaftlich immer im Sinne der für das Geschäftsjahr aufgestellten Budgetplanung und nach den Grundsätzen verantwortungsvollen wirtschaftlichen Handelns.
- d. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - i. aus der Reihe der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern den/die Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n zu bestimmen,
 - ii. die Steuerung der Geschäftsführung,
 - iii. die Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung,
 - iv. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - v. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - vi. der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vereines Rechenschaft abzulegen und die für die weitere Arbeit notwendigen Beschlüsse einzuholen,
 - vii. die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Fellows,
 - viii. die Besprechung und Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinigungen und Körperschaften sowie die Beschlussfassung zur Bildung bzw. Auflösung von Ausschüssen.
- e. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden die durch die Tätigkeit entstehenden Reisekosten erstattet.
- f. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die anderen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- g. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassung auf schriftlichem Wege oder per Fax oder in Textform (z.B. per E-Mail) ist zulässig.

- h. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder soll in der Regel drei Jahre dauern. Ihr Mandat erlischt mit dem Vollzug der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- i. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/ die Vorsitzende des Vorstandes und sein/seine Vertreter/in. Sie sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis wird der/ die Vertreter/in angewiesen nur dann zu handeln, wenn der/ die Vorsitzende nicht verfügbar ist. Die Beachtung dieser Anweisung ist keine Einschränkung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis. Der Geschäftsführer ist im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben allein vertretungsberechtigt.

(2) Geschäftsführung

- a. Der Vorstand bestellt für die laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung. Sie besteht aus dem Geschäftsführer, er ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Der „Geschäftsführer“ handelt dann aber immer für den Vorstand als solchem, er ist Bevollmächtigter. Die juristische Verantwortung bleibt beim Vorstand, er wird nur durch den „Geschäftsführer“ vertreten, der gewählte Vorstand kann dem Bevollmächtigten Weisungen erteilen und die Vollmacht jederzeit widerrufen oder unmittelbar selbst tätig werden.
- b. Die Geschäftsführung stellt den operativen Betrieb im Sinn des Vereinszwecks sicher. Sie wird von einem/er oder mehreren Geschäftsführern/innen in Voll- oder Teilzeit durchgeführt. Hierüber sowie über das Entgelt der Geschäftsführung entscheidet der Vereinsvorstand.
- c. Die Geschäftsführung kann im Rahmen des durch den Vorstand genehmigten Budgets und der im Geschäftsführervertrag beschrieben Rahmenbedingungen eigenständig agieren. Das Vermögen des Vereins wird von der Geschäftsführung im Auftrage des Vereins verwaltet. Der/Die Vorsitzende kann jederzeit Nachweise über Einnahmen und Ausgaben verlangen. Im Geldverkehr sind der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in und die Geschäftsführung zeichnungsberechtigt.
- d. Über die Bewilligung von Ausgaben entscheidet die Geschäftsleitung bis zu einer Höhe von € 10.000,--, bis zu einer Höhe von € 100.000,-- der/die Vorstandsvorsitzende zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in, darüber hinaus unter Berücksichtigung §10 1) c der Vereinsvorstand mehrheitlich.
- e. Die Geschäftsführung berichtet regelmäßig (mind. quartalsweise) über den aktuellen Status der geplanten und operativ durchgeführten Vereinsaktivitäten. Der Vorstand ist durch den/die Vorstandsvorsitzende/n der Geschäftsführung gegenüber weisungsbefugt.

- f. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

(3) Beirat

- a. Der Beirat besteht aus dem Vorstand, einem Vertreter der TH-Köln als Forschungspartner und je einem/r Vertreter/in pro Mitgliedsunternehmen mit Beiratssitz. Auf Vorschlag des Vorstands kann der Beirat durch Personen mit externem Sachverstand (z.B. aus einem Ministerium, Organisationen oder sonstigen Expert/innen) ergänzt werden. Externe Beiratsmitglieder werden per Vorstandsbeschluss berufen. Sie sind passive Mitglieder, die von Rechten- und Pflichten des Vereins befreit sind und haben kein Stimmrecht. Die Berufung gilt jeweils für ein Jahr.
- b. Der Beirat bewertet und priorisiert die Projektvorschläge und geplanten Forschungsthemen im Innovation Hub Bergisches RheinLand. Auf Basis der mit einfacher Mehrheit getroffenen Ergebnisse, spricht der Beirat eine Umsetzungsempfehlung an den Vorstand aus.

(4) Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern/ Fellows und den Fördermitgliedern. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder.
- b. Die Mitgliederversammlung hat über folgende Gegenstände zu beschließen:
 - i. Satzungsänderungen,
 - ii. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie ihre Abberufung aus wichtigem Grund,
 - iii. Genehmigung der Jahresrechnungen sowie Entlastung des Vorstandes,
 - iv. Bestellung der Abschlussprüfer,
 - v. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - vi. Beschluss von Investitionen, Personaleinstellung oder sonstigen Ausgaben für den laufenden Betrieb in Höhe von größer als 200.000 EUR pro Einzelposition,
 - vii. Auflösung des Vereins,
 - viii. Sonstige geeignete und zulässige Anträge.

§ 11 EINBERUFUNG, TAGESORDNUNG UND VORSITZ DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Ort und Zeit sowie Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes bestimmt. Im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer C ist der Vorstand an die Beschlussvorschläge bzw. Tagesordnungspunkte der dort erwähnten Mitglieder gebunden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen und obliegt dem/der Vorsitzenden des Vorstandes. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

§ 12 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und Ehrenmitglied/Fellow eine Stimme. Ein Mitglied, das an seinem Erscheinen verhindert ist, kann sich durch eine/n Vertreter/in der eigenen Organisation bzw. des Ehrenmitglieds, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (2) Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung ist auf die Punkte der Tagesordnung begrenzt. Die Versammlung fasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Vorstandswahlen gilt, wenn mehr Kandidat/innen als Vorstandsplätze gemäß der Aufteilung des Vorstands laut § 10 (1a) durch die Mitgliederversammlung aufgestellt werden, dass nur die Kandidaten mit der höchsten Anzahl von Ja-Stimmen gemäß der Aufteilung des Vorstands laut § 10 (1a), zu Vorstandsmitgliedern gewählt sind. Kann aufgrund von Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidat/innen nicht gem. Satz 1 abschließend verfahren werden, so ist zwischen den betroffenen Kandidat/innen erneut im Beschlusswege über die Besetzung der freien Vorstandsplätze zu entscheiden. Bei erneuter Stimmengleichheit ist unter den Betroffenen zu lösen.
- (4) Kandidat/innen für die Vorstandswahlen können entweder durch den Vorstand oder durch die Mitglieder durch eine entsprechende Mitteilung an den Vorstand bis zu sechs Wochen

vor der Wahl vorgeschlagen werden. Die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten soll mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, auf der gewählt wird, versendet werden.

- (5) Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (6) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu bestimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter/in zu unterschreiben ist.

§ 13 ARTEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich in dem ersten Kalenderhalbjahr stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a. nach dem Ermessen des Vorstandes,
 - b. auf Verlangen des/der Vorsitzenden des Vorstandes mit Zustimmung mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder und
 - c. auf Verlangen mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nichtrechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen der Satzung die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.
- (3) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins erschienen oder vertreten sind. Sind in 2

aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen oder vertreten, so wird eine 3. Versammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließt.

- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen nach Regulierung aller Verpflichtungen an den „Verein zur Förderung des Campus Gummersbach der Technischen Hochschule Köln e.V.“, der das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zur Förderung von Forschung und Wissenschaft zu verwenden hat.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Anträge auf Änderung dieser Satzung oder des Vereinszweckes müssen acht Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes im vollen Wortlaut durch Einschreiben mitgeteilt werden, es sei denn, der Vorstand selbst beantragt die Änderungen. Den Mitgliedern ist der Wortlaut der Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionell oder von dem Gericht, Finanzamt oder anderen Behörden geforderte Änderungen vorzunehmen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinsrecht.